

Nutzungsordnung für den Umweltgarten Neubiberg und seine Einrichtungen

(Nutzungsordnung Umweltgarten)

vom 20. Dezember 2007

Gemeinderatsbeschluss:	18. Dezember 2007
In-Kraft-Treten:	01. Januar 2008
1. Änderung:	01. Februar 2012

Inhaltsübersicht:

	Seite
1. Art und Zweck der Einrichtung	2
2. Benutzerkreis	2
3. Grundsätze der Nutzung	2
4. Verhalten in der Einrichtung	3
5. Haftung	4
6. Schlüsselregelung	4
7. Nutzungsentgelt	4
8. Schlussbestimmungen	5
Anlage 1: Kategorien der Nutzer	6
Anlage 2: Entgeltordnung	7

Die Gemeinde Neubiberg erlässt für den Umweltgarten und seine Einrichtungen Äußere Hauptstraße 10, 85579 Neubiberg (im Folgenden „Umweltgarten“ genannt) folgende

Nutzungsordnung für den Umweltgarten Neubiberg und seine Einrichtungen

1. Art und Zweck der Einrichtung

- 1.1. Der Umweltgarten ist eine gemeindliche Einrichtung und wird als solche von der Gemeinde Neubiberg verwaltet.
- 1.2. Er dient den Neubiberger Bürgern als naturnahes Naherholungsgebiet. Darüber hinaus ermöglichen seine Einrichtungen Maßnahmen auf dem Gebiet der Umweltbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Benutzerkreis

- 2.1. Antragsberechtigt für die Nutzung der Ökoschule ist folgender Nutzerkreis:
 - Gemeinde Neubiberg
 - Neubiberger Bildungs- und Sozialeinrichtungen
 - Vereine, die in Neubiberg in der Umweltbildung tätig sind
 - Sonstige Organisationen und Vereine, die in der Umweltbildung tätig sind
 - Gruppen und Einzelpersonen, soweit sie Neubiberger Bürger sind oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Neubiberg stehen und in der Umweltbildung tätig sind
 - Neubiberger Parteien und Wählergruppen
- 2.2. Der Nutzer muss nachweisen, dass der Zweck der Nutzung der Ökoschule nach Ziff. 2.1. ausschließlich auf dem Gebiet der Umweltbildung für Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen liegt.
- 2.3. In Einzelfällen kann bei Zweifeln über den tatsächlichen Zweck der Nutzung die Entscheidung über die Zulassung eines Nutzers auf den Gemeinderat bzw. auf die Ausschüsse übertragen werden.

3. Grundsätze der Nutzung

- 3.1. Der Umweltgarten ist als öffentliches Gelände für jedermann unentgeltlich zugänglich. Für das Verhalten im Umweltgarten gelten die Regelungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Neubiberg (Grünanlagensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Einer gesonderten Genehmigung bedarf jede Nutzung des Innenraums der Ökoschule (im Folgenden: Ökoschule) sowie eine damit gegebenenfalls verbundene Nutzung der angrenzenden Freifläche. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.3. Anträge auf Nutzung der Ökoschule sind bei der Gemeinde rechtzeitig einzureichen, und zwar
 - bei längerfristiger Nutzung mindestens einen Monat vor dem ersten Veranstaltungstag
 - bei Einzelveranstaltungen mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin

- 3.4. Die Anträge müssen Name, Anschrift und Leiter der nutzenden Organisation sowie des oder der für die Veranstaltung Verantwortlichen enthalten (Formulare siehe Anlage).
- 3.5. Die Wahrnehmung der Nutzung ist ohne Anwesenheit des oder der Verantwortlichen ausgeschlossen.
- 3.6. Eine erteilte Genehmigung berechtigt ausschließlich zur Nutzung der Ökoschule während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 3.7. Beim Wegfall einer beantragten oder bereits genehmigten Nutzung hat der Nutzer die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei Änderungen des zugelassenen Zwecks oder beim Wechsel des oder der für die Veranstaltungen Verantwortlichen.
- 3.8. Die Gemeinde behält sich vor, bei notwendigem Eigenbedarf – auch kurzfristig – Änderungen der erteilten Erlaubnis vorzunehmen. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde entstehen dadurch nicht.
- 3.9. Die Beauftragten der Gemeinde sind gegenüber den Nutzern weisungsbefugt.

4. Verhalten in der Einrichtung

- 4.1. Die Nutzer haben die Ökoschule, ihre Einrichtungsgegenstände, die Freiflächen und das zur Verfügung gestellte Material pfleglich zu behandeln.
- 4.2. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und den ordnungsgemäßen Abschluss der Veranstaltungen.
- 4.3. Die Nutzer haben insbesondere zu sorgen für
 - die rechtzeitige Antragstellung notwendiger Einzelerlaubnisse,
 - die gründliche Säuberung der Ökoschule und ggf. der Freifläche,
 - Säuberung und Aufräumen des genutzten Materials,
 - Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, vorbeugenden Brandschutz und Anforderung evtl. notwendiger Sicherheitswachen,
 - Vermeidung von Störungen der Anwohner,
 - Freihalten der Feuerwehrezufahrten.
- 4.4. Die Nutzer haben sich nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung davon zu überzeugen, dass
 - sämtliche Teilnehmer die Ökoschule verlassen haben,
 - die Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet sind,
 - sämtliche Heizkörper abgedreht sind,
 - sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind,
 - die genutzten Sanitäreinrichtungen sauber und funktionsfähig sind.

5. Haftung

- 5.1. Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde oder Dritten aus Anlass der Nutzung entstehen. Den Nachweis, dass sie an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft, haben die Nutzer zu erbringen.
- 5.2. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde bleibt ausgeschlossen. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 5.3. Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde oder deren Beauftragte unverzüglich über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Unfälle usw.) zu unterrichten.

6. Schlüsselregelung

- 6.1. Für Nutzer der Kategorie zwei (s. Anhang1 zur Nutzungsordnung) besteht auf Antrag die Möglichkeit der dauerhaften Überlassung eines Schlüssels/ mehrerer Schlüssel für die Ökoschule. Die Gemeinde behält sich eine Entscheidung darüber vor. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der /sind die Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben.
- 6.2. Für alle anderen Nutzer gilt die aktuelle Schlüsselregelung der Gemeinde.
- 6.3. Für Schlüsselverluste, Beschädigungen an der Schließanlage oder Schäden, die aus der Weitergabe von Schlüsseln an Nichtverantwortliche oder Nichtbefugte entstehen, haftet der jeweilige Antragsteller der Nutzungserlaubnis.

7. Nutzungsentgelt

- 7.1. Für die Nutzung der Ökoschule, der darin befindlichen Materialien sowie für den Einsatz gemeindlichen Personals und sonstiger Materialien aus Anlass der Nutzung erhebt die Gemeinde ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts ist in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt (Anlage 2).
- 7.2. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist der jeweilige Antrag auf Nutzungsgenehmigung.
- 7.3. Die in Anlage 1 gewährten Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen finden nur bei nicht- kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 10 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Bei Gewinnerzielung sinkt die Ermäßigung anteilig in Höhe des Gewinns.
- 7.4. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller.
- 7.5. Die Erhebung des Entgelts erfolgt nach der Kontrolle der genutzten Räumlichkeiten und Materialien durch die Beauftragten der Gemeinde.
- 7.6. Das Entgelt ist binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen.
- 7.7. Die Gemeinde behält sich vor, bei erheblicher Verschmutzung oder Beschädigung der Ökoschule, von Einrichtungsgegenständen oder Freiflächen als Folge unsachgemäßen Umgangs, vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung der Nutzungsordnung

Regressansprüche an den jeweiligen Nutzer zu stellen. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann der Nutzer mit sofortiger Wirkung des Geländes verwiesen und von einer erneuten Nutzung dauerhaft ausgeschlossen werden.

7.8. Die Gemeinde behält sich vor, Kautions bis zur Höhe des berechneten Entgelts zu erheben.

7.9. Die Kautions ist spätestens drei Tage vor Beginn der beantragten Nutzung einzuzahlen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

8.2. Die 1. Änderung der Nutzungsordnung für den Umweltgarten und seine Einrichtungen tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2012 in Kraft.

Neubiberg, den

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Nutzungsordnung Umweltgarten

Kategorien der Nutzer

1. Gemeinde Neubiberg **100 % Ermäßigung**

- Gemeinderat und dessen Ausschüsse
- Gemeinderatsfraktionen (im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)
- Gemeindeverwaltung

2. Vereine, die in Neubiberg in der Umweltbildung tätig sind **100 % Ermäßigung**

- Umweltgartenverein Neubiberg e.V.
- Natur und Umwelt Südost e.V.
- Umweltbeirat Neubiberg
- Obst –und Gartenbauverein Ottobrunn Neubiberg e.V.
- Mütter gegen Atomkraft
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Ottobrunn-Neubiberg- Hohenbrunn- Putzbrunn
- Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
- Arbeitskreis Mensch und Tier Neubiberg e.V.
- Akademie für Tierschutz
- Solarinitiative München Land e.V.

3. Neubiburger Bildungs- und Sozialeinrichtungen **100 % Ermäßigung**

- Jugendzentrum Neubiberg
- Volkshochschule Neubiberg-Ottobrunn
- Musikschule
- Schulen
- Kindergärten

4. Sonderfälle **100 % Ermäßigung**

- Vereine/ Organisationen/ Einrichtungen, die sich im besonderen Maße für die Belange der Gemeinde Neubiberg engagieren
- Partnerschaftsverein Neubiberg e.V.
- Siedler- und Eigenheimervereinigung Waldperlach- Neubiberg e.V.

5. sonstige Nutzer, die in der Umweltbildung tätig sind **50 % Ermäßigung**

- sonstige Nutzer, die in der Umweltbildung tätig sind, sind solche im genannten Tätigkeitsbereich, die nicht in besonderer Beziehung zur Gemeinde Neubiberg stehen.

6. Neubiburger Parteien und Wählergruppen **50% Ermäßigung**

- Parteien und Wählergruppen mit Neubiburger Ortsverein bzw. die im Gemeinderat vertreten sind

Die Ermäßigungen finden nur bei nicht- kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung.

Anlage 2 zur Nutzungsordnung Umweltgarten

Entgeltordnung

1. Nutzung der Ökoschule

1.1. Für die Nutzung des Innenraums der Ökoschule (im Folgenden: Ökoschule) im Umweltgarten wird nach Ziff. 6 der Nutzungsordnung für den Umweltgarten und seine Einrichtungen vom 01.01.2008 durch die Gemeinde Neubiberg ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Entgelte für die Nutzung der Ökoschule sind eingeteilt in Kategorien der Nutzer (Anhang 1 der Nutzungsordnung)

1.2. Höhe des Nutzungsentgeltes

1.2.1. Grundbetrag je Veranstaltungstag: 50,00 €
(einschließlich Nutzung der dort befindlichen Ausstattung, der Sanitäreinrichtungen sowie ggf. der benachbarten Freifläche)

1.2.2. Heizkostenpauschale (Oktober-April) 15,00 €

1.2.3. Bestuhlung Raum/ ggf. Freifläche, pauschal (auf Anforderung) 15,00 €

1.3. Aufschlüsselung der Nutzerkategorien

(1) Gemeinde Neubiberg 100 % Ermäßigung

(2) Vereine, die in Neubiberg in der Umweltbildung tätig sind 100 % Ermäßigung

(3) Neubiberger Bildungseinrichtungen 100 % Ermäßigung

(4) Sonderfälle 100 % Ermäßigung

(5) sonstige Vereine, die in der Umweltbildung tätig sind 50 % Ermäßigung

(6) Neubiberger Parteien und Wählergruppen 50% Ermäßigung

Die Ermäßigungen finden nur bei nicht- kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung.

1.4. Die Ermäßigungssätze beziehen sich ausschließlich auf den unter Punkt 1.1.1. genannten Grundbetrag pro Veranstaltungstag. Bei zusätzlichen Leistungen gemäß Punkt 1.1.2 und 1.1.3. entfällt die Ermäßigung nach Kategorien.

2. Standentgelte Biomarkt

2.1 Allgemeines

Die Standentgelte werden gemäß der durch den Marktteilnehmer genutzten Verkaufseinrichtung erhoben. Marktteilnehmer, die ausschließlich mit Informationsständen vertreten sind, sind vom Entgelt befreit.

2.2 Höhe der Standentgelte

2.2.1	kleiner Biomarkt	
	Verkaufsfahrzeug	17,50 €
	Markthütte	15,00 €
	Verkaufsstand	10,00 €
	Biertischgarnitur + Sonnenschirm	5,00 €
2.2.2	großer Biomarkt	
	Verkaufsfahrzeug	20,00 €
	Markthütte	17,50 €
	Verkaufsstand	12,50 €
	Biertischgarnitur + Sonnenschirm	7,50 €

3. Entgelte für Führungen

- 3.1 Kindergärten und Schulklassen -auswärtig
2,00 € pro Kind, mit Zusatzprogramm 2,50 €, max. 2 erwachsene Begleitpersonen frei,
weitere Begleitpersonen wie Kinderbeitrag
- 3.2 Kindergärten und Schulklassen - Neubiberg
1,00 € pro Kind, mit Zusatzprogramm 1,50 €, max. 2 erwachsene Begleitpersonen frei,
weitere Begleitpersonen wie Kinderbeitrag
- 3.3 Kindergärten und Schulen im Rahmen von Kooperationsveranstaltungen des
Umweltgartens mit anderen (Umweltbildungs)einrichtungen/ -organisationen/ -vereinen
1,00 € pro Kind, mit Zusatzprogramm 1,50 €, max. 2 erwachsene Begleitpersonen frei,
weitere Begleitpersonen wie Kinderbeitrag
- 3.4 Erwachsenenengruppen
5,00 € pro Teilnehmer

4. sonstige Einnahmen

- 4.1 Nutzung der Obstpresse
Für die Nutzung der Obstpresse des Obst- und Gartenbauvereins Ottobrunn Neubiberg
e.V. wird gemäß der Nutzungsvereinbarung vom 03.09.2001 eine Betriebskosten-
Jahrespauschale von 25,00 € erhoben.

- 4.2 Tierpatenschaften
Als Jahresbeitrag für die Übernahme einer Tierpatenschaft werden folgende Beträge
festgesetzt:

• Pony:	175,00 €
• Schaf:	70,00 €
• Ziege:	70,00 €
• Bienenvolk:	45,00 €
• Katze:	35,00 €
• Kaninchen:	25,00 €
• Gans:	25,00 €
• Huhn:	25,00 €
• Ente:	25,00 €

Der Spendenaufruf erfolgt in zweijährigem Turnus.